

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 17. Juni 1916.

Nr. 25.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Tabaknachsteuer-
Ordnung Seite 120
Änderungen der Tabaksteuerordnung, der Tabaksteuer-
erhebung und der Tabakvergütungsordnung 187

Erhöhung der Tabakabgaben 141
2. Handels- und Gewerbetreiben: Befreiung von Einheits-
preisen für zuckerhaltige Futtermittel und Fischläge
bagn 148

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Die auf Grund von Artikel IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf von Roeder.

Tabaknachsteuer-Ordnung.

(Artikel IV des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916.)

§ 1.

(1) Die in der Zeit vom 18. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 bezollten oder besteuerten **Waldzoll** und **Tabakblätter** unterliegen der Nachbezollung oder Nachbesteuerung nach folgenden Sätzen für 1 dz: **Rohtabak.**

a) ausländische Tabakblätter

1. unbearbeitete oder nur gegorene (fermentierte) oder über Rauch getrocknete, auch in Bündeln, Bündeln oder Rippen, sowie Abfälle von solchen Tabakblättern 45 M.

2. bearbeitete (ganz oder teilweise entrippte, auch mit Tabakbrühe behandelte [gebeizte] usw.), sowie Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakergzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohstabak (Straps) 100 M.

b) inländische Tabakblätter 13 M.